S 23 KR 672/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	23
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 KR 672/99
Datum	26.09.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin mÃ¶chte, daÃ die Beklagte die Kosten fÃ¼r einen BlindenfÃ¼hrhund Ã¼bernimmt.

Sie ist 1966 geboren und leidet seit 1973 an diabetes, in dessen Folge sie 1988 erblindete und in dessen weiterer Folge eine dialysepflichtige Niereninsuffizienz eintrat, weshalb 1998 eine Nierentransplantation erfolgte.

Im Oktober 1998 wandte sie sich mit der Verordnung eines BlindenfÃ¼hrhundes durch Dres. H. M. vom 05.10.1998 sowie einem ausfÃ¼hrlichen Bericht und Kostenvoranschlag der BlindenfÃ¼hrhundschule S. vom 08.10.1998 an die Beklagte.

Die Beklagte veranlaÃte eine Begutachtung durch den MDK, die durch Dr. Ch. am 07.01./14.01.1999 mit dem Ergebnis erfolgte, daÃ die KlÃ¤gerin in vollem Umfang Langstocktechniken beherrsche und die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r einen BlindenfÃ¼hrhund zur aus allgemeinmedizinischen Gesichtspunkten sinnvollen Steigerung der EigenmobilitÃ¤t in das ggf. nach Â§ 12 SGB V eingeschrÃ¤nkte Ermessen der Beklagten gestellt werde. Mit Bescheid vom 04.02.1999 lehnte darauf die Beklagte eine KostenÃ¼bernahme ab, weil die KlÃ¤gerin im Sinne des Â§ 12 SGB V ausreichend versorgt sei.

Ihren dagegen eingelegten Widerspruch begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin damit, daÃ die Orientierung mit dem Langstock mit Schwierigkeiten und Gefahren verbunden und je nach WitterungsverhÃ¤ltnissen teilweise unmÃ¶glich sei, wÃ¤hrend ein Blindenhund selbstÃ¤ndig und sicher bei Wind und Wetter und durch jeglichen Verkehr fÃ¼hre, zugleich selbst ein hohes MaÃ an Bewegung benÃ¶tige und so fÃ¼r sie als Diabetikerin zu einem positiven und Insulin einsparenden Nebeneffekt fÃ¼hre; sie fÃ¼gte ihrem Widerspruch Atteste ihres Nervenarztes Dr. F. vom 14.04.1999, ihrer Internisten Dres. D., B., Sch. vom 08.04.1999 und ihrer AugenÃ¤rzte Dres. H., M. vom 15.04.1999 bei.

Die Beklagte holte eine Stellungnahme des MDK ein, in der Dr. B. am 27.09.1999 das Ergebnis des Vorgutachtens bestÃ¤tigte. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.11.1999 wies die Beklagte darauf den Widerspruch unter Berufung auf Â§Â§ 12, 33 SGB V zurÃ¼ck.

Hiergegen richtet sich die Klage, zu deren BegrÃ¼ndung die KlÃ¤gerin ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren weiter ausgefÃ¼hrt und u.a. darauf hingewiesen hat, daÃ nicht nur ihre MobilitÃ¤t durch einen BlindenfÃ¼hrhund erheblich verbessert wÃ¼rde, sondern auch verschiedene Gefahren massiv vermindert wÃ¼rden, u.a. die Gefahr von Verletzungen durch Sturz oder Kollision mit nicht erkannten Hindernissen, was fÃ¼r sie im Hinblick auf ihre im vorderen Bauchraum transplantierte und damit fÃ¼r Verletzungen durch StÃ¼rze auf den Bauch oder Ã¤hnliche Verletzungsrisiken besonders exponierte Niere von besonderer Bedeutung wÃ¤re; sie hat dazu Bescheinigungen von Dres. D., B., Sch. vom 10.12.1999 Ã¼ber nach einer Sturzverletzung vom 30.11.1999 noch bestandene Schwellung am rechten Schienbein nebst Auflagerung von Blutkrusten und vom 02.10.2000 Ã¼ber einen bierdeckelgroÃen BluterguÃ am linken Oberschenkel nach Kollision mit einem vorstehenden Metallteil auf der StraÃe eingereicht.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 04.02.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.11.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Kosten eines BlindenfÃ¼hrhundes zu Ã¼bernehmen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Befundberichte von Dres. D., B., Sch. vom 14.09.2000, Dres. H., M. vom 21.09.2000 und Dr. F. vom 19.12.2000 eingeholt und den Augenarzt Dr. W. aufgrund ambulanter Untersuchung der KlÃ¤gerin vom 02.04.2001 das Gutachten vom 16.04.2001 erstatten lassen. Wegen dessen Inhalts sowie weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten bezug genommen.

II.

Die Klage ist zulÃ¤ssig, in der Sache indessen unbegrÃ¼ndet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Ãbernahme von Kosten eines BlindenfÃ¼hrhundes.

Solchem Anspruch steht entgegen, daÃ die KlÃ¤gerin einen BlindenfÃ¼hrhund nicht im nach Â§ 33 SGB V nÃ¶tigen Sinne zur Befriedigung menschlicher GrundbedÃ¼rfnisse benÃ¶tigt.

Wird nÃ¤mlich eine Organfunktion wie das Sehen durch ein Hilfsmittel nicht fÃ¼r alle Lebensbereiche gleichermaÃen, sondern nur noch fÃ¼r bestimmte Lebensbereiche weitergehend ausgeglichen, so kommt es nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des BSG nur dann zu einer weiteren Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung, wenn es sich um Lebensbereiche handelt, die zu den menschlichen GrundbedÃ¼rfnissen zÃ¤hlen; eine Verbesserung des Behinderungsausgleichs auf beruflicher oder gesellschaftlicher Ebene sowie im Freizeitbereich reicht dazu nicht aus (vgl. z.B. BSG 06.08.1998 â B 3 KR 3/97 R = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 29 m.w.N.).

Zu derartigen GrundbedÃ¼rfnissen zÃ¤hlen nur die allgemeinen Verrichten des tÃ¤glichen Lebens wie Gehen, Stehen, Greifen, Sehen, HÃ¶ren, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung, elementare KÃ¶rperpflege, das selbstÃ¤ndige Wohnen sowie die dazu erforderliche ErschlieÃung eines gewissen kÃ¶rperlichen und geistigen Freiraums, die auch die Aufnahme von Informationen die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens (Schulwissens) umfassen (vgl. BSG a.a.O. S. 174).

Die ErschlieÃung dieser "gewissen" â kÃ¶rperlichen und geistigen â FreirÃ¤ume gehÃ¶rt dabei aber nur im Sinne eines Basisausgleichs der Behinderung selbst zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, und ist nicht im Sinne eines vollstÃ¤ndigen Gleichziehens mit den â letztlich unbegrenzten â Kommunikations- und MobilitÃ¤tsmÃ¶glichkeiten des Gesunden zu verstehen (vgl. BSG a.a.O.); im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht Anspruch nur auf eine ausreichende Versorgung nach dem jeweiligen Stand der Medizin und Technik, soweit GrundbedÃ¼rfnisse betroffen sind, nicht aber auf eine optimale Ausstattung zum umfassenderen Ausgleich in allen Lebensbereichen (vgl. BSG 03.11.1999 â B 3 KR 3/99 R = SozR 3-2500 Â§ 33 Nr 34).

Die Ausstattung mit einem BlindenfÃ¼hrhund zÃ¤hlt daher bei Blinden, welche die in dem genannten Sinne eines Basisausgleichs ausreichende Orientierung und Fortbewegung mithilfe eines Langstocks erlernen kÃ¶nnen oder â wie im Falle der

KlÃ¤gerin â bereits beherrschen, grundsÃ¤tzlich nicht zur Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem vom Gericht eingeholten Gutachten von Dr. W; denn dieser hat die Anschaffung eines BlindenfÃ¼hrhundes lediglich deshalb befÃ¼rwortet, weil die KlÃ¤gerin nicht mehr das geringste SehvermÃ¶gen hat und aufgrund ihres diabetes auf tÃ¤gliche Bewegung angewiesen ist. Indessen ist der Langstock ohnehin eine Hilfe nur fÃ¼r Blinde, die â wie die KlÃ¤gerin â Ã¼ber keinerlei noch zur Orientierung taugliches SehvermÃ¶gen verfÃ¼gen, wÃ¤hrend zahlreiche im Sinne der Sozialgesetze blinde Menschen zur Fortbewegung weder Langstock noch FÃ¼hrhund benÃ¶tigen, und es ist weder die bei der KlÃ¤gerin mittels Langstock bestehende â und im Sinne des obengenannten Basisausgleichs ausreichende â Orientierungs- und FortbewegungsmÃ¶glichkeit dadurch in Frage gestellt, daÃ sie gelegentlich Verletzungen auf der StraÃe erlitten hat oder dadurch, daÃ fÃ¼r sie kÃ¶rperliche Bewegung durchaus wichtiger ist als fÃ¼r nicht an diabetes leidende Menschen, noch gibt es irgendwelche ernsthaften Anhaltspunkte dafÃ¼r, daÃ sie etwa zur Sicherung des Erfolges ihrer internistischen Krankenbehandlung i.S.d. Â§ 33 Abs 1 SGB V eines BlindenfÃ¼hrhundes bedÃ¼rfte, vielmehr ist zwar der Zusammenhang zwischen diabetes und Behandlung einfach (viel Bewegung = wenig Medikamente; wenig Bewegung = viele Medikamente), heiÃt aber Bewegung keineswegs notwendig die Fortbewegung auf der StraÃe, sondern mindestens ebensogut mehrfach wÃ¶chentlich eine sportliche BetÃ¤tigung wie etwa Schwimmen oder Gymnastik (vgl. zum bei diabetes anzuratenden kÃ¶rperlichen Training: Corazza, Daimler, Ernst, Federspiel, Herbst, Langbein, Martin, Weiss, Kursbuch Gesundheit, 1991, S. 558; Praxisleitfaden Allgemeinmedizin, Hrsg. Schmidt, Engelhardt, ZieschÃ©, Gesenhues, 1997, S. 942).

Der ErlaÃ des Gerichtsbescheides beruht auf Â§ 105 Sozialgerichtsgesetz â SGG; die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024